

Geschäftsordnung der Mediationsgruppe Flughafen Frankfurt vom 16. Juli 1998

(Fassung gemäß Beschluss vom 01.10.1999)

Die Mediationsgruppe will mit einem offenen, unabhängigen und fairen Informations- und Beratungsverfahren erreichen, daß die Voraussetzungen geklärt werden, unter denen der Flughafen Frankfurt am Main die Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsregion Rhein-Main im Hinblick auf Arbeitsplätze und Strukturelemente dauerhaft sichern und verbessern kann, ohne zugleich die umweltrelevanten Belastungen der Siedlungsregion Rhein-Main nachhaltig zu vergrößern.

Der Mediationsgruppe ist bewußt, daß ihre Beratungs- und Verhandlungsergebnisse die verfassungsrechtlichen Entscheidungskompetenzen auf politischer und administrativer Ebene nicht ersetzen werden, sie können aber helfen, die Grundfragen und Folgen einer endgültigen Entscheidung zu klären und zu erleichtern.

Auf dieser Grundlage haben die Mitglieder der Mediationsgruppe heute folgende Geschäftsordnung vereinbart:

I.

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

(1) Ein Mediationsverfahren setzt voraus, daß die Beteiligten ihre eigenen Interessen und Problembewertungen einbringen, aber zugleich bereit sind, auch entgegengesetzte Meinungen anzuhören, verhandlungsfähige Positionen darzulegen, Optionen für Konfliktlösungen zu erarbeiten und sich auch um gemeinsame inhaltliche Empfehlungen zu bemühen.

(2) Jedes Mitglied der Mediationsgruppe ist gehalten, zu einem vertrauensbildenden Gesprächs- und Verhandlungsstil beizutragen.

II.

Zusammensetzung

(1) Das Mediationsverfahren will die gesetzlichen Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung nicht einschränken, sondern verbessern. Deshalb sollen möglichst alle Betroffenen des Konflikts daran teilnehmen können. Aus Gründen der Praktikabilität kann das nur durch ein repräsentatives Auswahlverfahren und durch ein Delegationsprinzip erreicht werden

(2) Für diejenigen Gruppierungen, die sich trotz Einladung bislang nicht zu einer Beteiligung am Mediationsverfahren entschließen konnten, bleibt die Möglichkeit offen, sich noch zu einem späteren Zeitpunkt anzuschließen.

III.

Stellung und Aufgaben der Mediatoren

(1) Die Mediatoren sind allen Beteiligten gegenüber in gleicher Weise zur Neutralität und Loyalität verpflichtet. Sie sind keine Mitglieder der Mediationsgruppe.

(2) Wichtigste Aufgabe der Mediatoren ist es, den Beteiligten die Wege zu einer möglichst einvernehmlichen gemeinsamen und fairen Konfliktlösung zu öffnen. Sie haben das Informations- und Verhandlungsverfahren zu organisieren, zu strukturieren und zu leiten.

(3) Die Mediatoren helfen in Abstimmung mit der Mediationsgruppe, den Konflikt zu analysieren, denkbare Lösungsmöglichkeiten zu suchen, Verfahrensschritte festzulegen und die notwendigen Informationen über entscheidungsrelevante Fakten zu beschaffen. Dazu gehört auch das Beiziehen von Akten und von wissenschaftlichen und technischen Gutachten. Bei der Verhandlungsleitung achten sie auf eine faire und konstruktive Kommunikation zwischen den Konfliktgegnern. Zur Förderung des Gruppenbewußtseins gehören auch gemeinsame Mahlzeiten, Besichtigungen und Exkursionen.

(4) Die Mediatoren vertreten die Mediationsgruppe nach außen und gegenüber Dritten.

(5) Die Mediatoren legen gemeinsam fest, wie die Aufgabenverteilung unter ihnen geregelt werden soll.

IV.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Mediationsgruppe mit ihren Rechten und Pflichten kann nur persönlich wahrgenommen werden.

V.

Sitzungsregularien

- (1) Zu jeder Sitzung der Mediationsgruppe laden die Mediatoren mit einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich ein. Die Einladung soll eine vorläufige Tagesordnung enthalten und zu den Einzelpunkten schon die notwendigen Informationen und Entwürfe von Entscheidungsoptionen vermitteln. Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung abschließend entschieden.
- (2) Termine, Orte und Arbeitsschwerpunkte für die Sitzungen der Mediationsgruppe sollen mindestens 1/2-jährlich im voraus festgelegt werden.

VI.

Dokumentation

- (1) Über jede Plenarsitzung der Mediationsgruppe wird eine Niederschrift gefertigt, in der die Teilnehmer, die wesentlichen Beratungsergebnisse und ggf. auch Arbeitsaufträge und Fristen festgehalten werden. Jedes Mitglied der Mediationsgruppe erhält ein Exemplar der Niederschrift.
- (2) Jede Niederschrift wird in der nächsten Sitzung genehmigt.

VII.

Beratungsfähigkeit

Die Mediationsgruppe ist entscheidungsfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, kann zwar verhandelt werden, die Ergebnisse bedürfen jedoch der nachträglichen Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Mediationsgruppe.

VIII.

Untergruppen und Sachverständige

- (1) Die Mediationsgruppe kann zur Vorbereitung von Plenarentscheidungen Untergruppen einsetzen, bei denen auch Personen mitwirken können, die nicht Mitglieder der Mediationsgruppe sind.
- (2) Die Entscheidung darüber, zu welchem Thema welche Sachverständige angehört oder welche wissenschaftlichen Gutachten eingeholt werden sollen, trifft das Plenum.
- (3) Die Vorschriften über die Dokumentation der Gruppensitzungen gelten entsprechend.

IX.

Fachliche Begleitung

- (1) Für die zügige Durchführung des Mediationsverfahrens soll ein auf dem Gebiet der Mediation fachlich einschlägig ausgewiesenes Institut oder Beratungsunternehmen herangezogen werden. Der Entscheidung soll ein beschränktes Auslobungsverfahren vorangehen. Das Plenum kann dazu Vorschläge machen; die Auswahlentscheidung obliegt den Mediatoren im Benehmen mit dem Auftraggeber.
- (2) Für die fachkundige Beratung ökologischer Problemstellungen kann die Expertise des Öko-Instituts und der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU) und für ökonomische Problemstellungen die Expertise der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft (HLT) herangezogen werden.

X.

Rückkopplung

Die Mitglieder der Mediationsgruppe sollen ihre jeweils entsendende Stelle regelmäßig informieren und sich mit ihr rückkoppeln.

XI.

Öffentlichkeitsarbeit

Um die Arbeitsfähigkeit der Mediationsgruppe zu erhalten und die Vertrauensbildung zu erleichtern, sind die Beratungen der Arbeitsgruppe grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit wird über das Verfahren und seine Ergebnisse durch die Mediatoren informiert.

XII.

Geschäftsstelle

Zur Bearbeitung der laufenden Geschäftsvorfälle der Mediationsgruppe und als Büro der Mediatoren wird eine eigene Geschäftsstelle eingerichtet. Sie arbeitet unter der Verantwortung der Mediatoren.

XIII.

Kosten

(1) Die Ausgaben, die den Gruppenmitgliedern durch die Teilnahme an den Beratungen entstehen, übernimmt in der Regel die jeweils entsendende Einrichtung. In Ausnahmefällen können die Mediatoren im Benehmen mit der Mediationsgruppe andere Regelungen treffen.

(2) Für die Teilnahme an einer Beratung wird ein Sitzungsgeld von 100,- DM gezahlt.

(3) Gutachterkosten, Sitzungsgelder und solche Ausgaben, die nicht anderweitig übernommen werden, sind aus einem Mediationsfonds zu finanzieren. Zu dem Mediationsfonds leisten die Hessische Landesregierung und die Beteiligten an der Mediationsgruppe im Rahmen ihrer Möglichkeiten Zuschüsse. Diese können im Einzelfall auch symbolischer Natur sein.

(4) Die kassen- und rechnungsmäßige Abwicklung des Mediationsfonds wird im Einvernehmen mit der Landesregierung und dem Hessischen Rechnungshof geregelt. Die Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

(5) Der Mediationsfonds unterliegt der Kontrolle durch den Hessischen Rechnungshof. Die Bestimmungen des Landes Hessen finden entsprechende Anwendung.

XIV.

Sachstandsberichte

(1) Der "Gesprächskreis Flughafen" erhält regelmäßig, mindestens aber nach Ablauf von jeweils sechs Monaten, einen Zwischenbericht über den Sachstand.

(2) Die endgültige Meinungsbildung der Mediationsgruppe wird in einem Abschluß-Sachstandsbericht festgehalten. Der Abschlußbericht soll bis spätestens Ende 1999 fertiggestellt sein. Minderheitenvoten sind zulässig.

XV.

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung am Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 16. Juli 1998

Anlage:

Schreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 04.09.1998 mit Einzelheiten zu Ziffer XIII. (Kosten), Abs. 4